

SATZUNG

des Dorfentwicklung Liepe e.V. vom 9.7.2026

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Dorfentwicklung Liepe e.V.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 16248 Liepe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckerreichung

- (1) Der Verein fördert die Jugend- und Altenhilfe im Ort Liepe. Zweck ist es, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen zu unterstützen und das Miteinander der Generationen zu stärken. Der Vereinszweck wird insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen, Freizeit- und Bildungsangebote, nachbarschaftliche Hilfe sowie Aktivitäten verwirklicht, die die soziale Teilhabe fördern und Unterstützung im Alltag ermöglichen.
- (2) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen, Musik- und Theaterprojekte, Ausstellungen, Workshops und kreative Bildungsangebote, durch die Förderung regionaler Künstlerinnen und Künstler sowie durch Maßnahmen, die das kulturelle Leben im Dorf lebendig halten und die kulturelle Teilhabe stärken.
- (3) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung des Denkmalschutzes. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Erhaltung von historischen Gebäuden, Ortsdenkmälern und Kulturstätten, durch Informations- und Bildungsangebote zur Geschichte und Bedeutung der Denkmäler, durch Organisation von Führungen und Projekten zur Sensibilisierung der Bevölkerung sowie durch die Förderung des kulturellen Erbes im Dorf.
- (4) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Liepe und seiner Umgebung, durch die Erhaltung und Pflege von Grünflächen, Biotopen und naturnahen Lebensräumen sowie durch Informations- und Bildungsangebote zu Umwelt- und Naturschutzthemen.

- (5) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der internationalen Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Er setzt sich für ein respektvolles, friedliches und vorurteilsfreies Zusammenleben der Menschen ein. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen, gemeinschaftliche Aktivitäten und Begegnungen verwirklicht, die den Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur fördern und das gegenseitige Verständnis stärken.
- (6) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die Unterstützung der steuerbegünstigten ortsansässigen Sportvereine, z. B. durch finanzielle Zuschüsse für Anschaffungen.
- (7) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des steuerbegünstigten ortsansässigen Heimatvereins.
- (8) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Informations- und Bildungsangebote, praktische Projekte zur Erhaltung regionaler Zucht- und Gartenkultur, durch die Unterstützung kleingärtnerischer Aktivitäten.
- (9) Zweck des Vereins ist die Verschönerung und Pflege des Ortsbildes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung öffentlicher Flächen, Grünanlagen, Dorfplätze und sonstiger das Ortsbild prägender Einrichtungen sowie durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Entwicklung und Attraktivität des Dorfes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag).
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von Beiträgen befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - g. Entlastung des Vorstands,
 - h. Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Voraussetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Anschrift.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen sind die zu ändernde Vorschrift und die vorgeschlagene Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzulegen und zu Protokoll zu nehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks –

sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll
- a. die Art der Mitgliederversammlung,
 - b. den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c. die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - e. die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g. die Tagesordnung,
 - h. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - i. den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - j. bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 14 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen und setzt sich zusammen aus
- a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden und
 - c. dem/der Schatzmeister/in.

- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzer vorschlagen, die im Anschluss vom Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie nehmen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil und unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und nicht zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 15 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer/innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der ersten dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist der elektronische Bundesanzeiger. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der gemeinnützigen Zwecke des Vereins gem. § 2 dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 9. Juli 2026 beschlossen.